



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2006
DCME-RP – Doc. 9
Original: Englisch
November 2006

BEMERKUNGEN ZUM ENTWURF DES EISENBAHNPROTOKOLLS

(von der Regierung Japans vorgelegt)

Die japanische Regierung möchte ihre volle Wertschätzung und aufrichtige Komplimente für die beachtlichen Ergebnisse, die vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) und von der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) erzielt wurden, zum Ausdruck bringen.

Wir freuen uns darüber, die folgenden Bemerkungen vorlegen zu dürfen.

1. Artikel I(2)(b)

In diesem Buchstaben wird der „Garantiegeber“ als die Person definiert, „die zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen zugunsten eines Gläubigers, die durch eine Sicherheitsvereinbarung oder aufgrund einer Vereinbarung gesichert sind, eine Bürgschaft übernimmt oder eine Garantie, einen standby letter of credit oder eine Kreditsicherung anderer Art gewährt“.

Es ist jedoch nicht klar, welche Art von Vereinbarungen in der Sicherheitsvereinbarung einbezogen wäre. Wir fragen uns, ob eine Pfandvereinbarung die Sicherheitsvereinbarung wäre. Es sollte klargestellt werden, ob die Sicherheitsvereinbarung auch eine Pfandvereinbarung einbeziehen würde, oder nicht.

2. **Artikel I(2)(f)**

(a) In diesem Buchstaben wird „Eisenbahnfahrzeug“ wie folgt definiert: „ein Fahrzeug, das sich auf oder unmittelbar über festen Gleisanlagen oder Führungsbahnen bewegen kann, oder fest verbundene Aufbauten oder Oberbauteile, die an solchen Fahrzeugen befestigt sind oder befestigt werden sollen, einschließlich aller Traktionssysteme, Motoren, Bremsen, Radachsen, Drehgestelle und Stromabnehmer nebst allen befestigten, eingebauten oder angebrachten Teilen und sonstigen Komponenten“.

Für uns ist aber nicht klar, worauf sich das Wort „Teilen“ (accessories) bezieht. Es sollte klargestellt werden, was unter diesen Begriff fällt.

(b) Die im Artikel 1(2)(f) enthaltene Begriffsbestimmung des „Eisenbahnfahrzeugs“ sollte überprüft werden. Die derzeitige Begriffsbestimmung deckt offenbar auch Achterbahnen und Modellautos, die nicht als „Eisenbahnfahrzeuge“ anzusehen wären.

3. **Artikel IV**

In diesem Artikel wird von „Treuhand“ gesprochen, und zwar zusammen mit „Stellvertreter“ und „Handeln im Namen“. Die Treuhand entspricht jedoch nicht der Vertretung. Die Treuhänder haben einen eigenen Anspruch an der Sache, während ein Stellvertreter keinen solchen Anspruch hat. Die Treuhand sollte getrennt geregelt werden.

4. **Artikel VIII(6)**

Dieser Absatz sieht Folgendes vor: „Gerichtlicher Rechtsschutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens kann in einem Vertragsstaat ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Staat gewährt werden.“ Unklar ist jedoch, ob gerichtlicher Rechtsschutz gewährt werden kann, wenn das Insolvenzverfahren in einem anderen Staat eingeleitet wird und der Vertragsstaat, in dem der gerichtliche Rechtsschutz beantragt wurde, das Verfahren anerkannt hat.

Unseres Erachtens darf gerichtlicher Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn der Vertragsstaat das Insolvenzverfahren in einem anderen Staat anerkannt hat. Wenn dieser Absatz so zu verstehen ist, sollte dies klargestellt werden.

5. **Artikel IX**

Artikel IX(1) sieht vor, dass dieser Artikel nur anzuwenden ist, wenn ein Vertragsstaat, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat, eine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat.

Es ist jedoch nicht klar, ob dieser Artikel auf den Staat anzuwenden ist, der keine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat, wenn der andere Staat, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat, eine Erklärung abgegeben hat. Der bestehende Text soll überarbeitet werden, um diese Frage zu beantworten.

6. **Artikel XI**

Dieser Artikel sieht vor, dass der Schuldner zur Zahlung oder sonstigen Leistung gegenüber dem Zessionar verpflichtet ist, wenn

(a) dem Schuldner die Abtretung vom Zedenten oder mit Einverständnis des Zedenten schriftlich mitgeteilt worden ist

(b) die Mitteilung die abgesicherten Forderungen bezeichnet und

(c) dem Schuldner eine Abtretung zugunsten einer anderen Person nicht vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die andere Person hat jedoch nicht immer den Vorrang gegenüber dem Zessionar. Daher ist die Bestimmung unter (c) nicht notwendig und sollte gestrichen werden.

- E N D E -